

NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Stefan Meiers Dellborner Str. 18a 66679 Losheim-Wahlen

18.11.2021

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail:

J. Kautenburger

0681 / 954 25 14

kautenburger@oefm.de

Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet "Schreck, nördlich Kastel", Offenhalten von Flachlandmähwiesen, Freihändige Vergabe gemäß § 3 VOL/A, Auftragserteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Wertung der Angebote zur o. g. Maßnahme erteilen wir Ihnen hiermit den Auftrag für die Umsetzung der o. g. Pflegemaßnahmen zur Bruttoangebotssumme von 1.059,99 € (incl. 19 % MwSt). Mit der Maßnahme kann umgehend begonnen werden. Rechnungsempfänger ist das

Ministerium für Umwelt u. Verbraucherschutz

über Naturlandstiftung Saar

Feldmannstraße 85

66119 Saarbrücken

Die Rechnung bitte zweifach an uns senden, nach Prüfung und Richtigstellung leiten wir ihre Rechnung ans Landesamt zur Auszahlung weiter.

Den Werkvertrag bitte unterzeichnen und ein Exemplar an uns zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jürgen Kautenburger

NATURLAND STIFTUNG SAAR

Feldmannstraße 85 66ll9 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150 Fax: (0681) 9542525 www.nls-saar.de info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis – Sulzbach/Saar IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01 BIC: GENODESISB2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE





NATURLANDSTIFTUNG SAAR . Feldmannstraße 85 . 66119 Saarbrücken

Stefan Meiers Dellborner Straße 18 a 66679

25.10.2021

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail:

J. Kautenburger

0681 / 954 25 14

kautenburger@oefm.de

Durchführung von Pflegemaßnahmen im NATURA2000-Gebiet "Schreck, nördlich Kastel", Offenhalten von Flachlandmähwiesen, Folgepflege Freihändige Vergabe gemäß§ 3 VOL/A

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf den oben genannten Flächen (s. Kartenausschnitt) innerhalb NATURA2000-Gebietes "Schreck, nördlich Kastel" zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Beauftragung nachfolgend beschriebener Pflegemaßnahmen im Zeitraum bis Ende Februar 2022

Offenhalten von Flachlandmähwiesen, Lage und Abgrenzung kann den beigefügten Karten entnommen werden.

Es handelt sich hierbei um eine freigestellte Gehölzflächen, die sich zu Flachlandmähwiesen entwickeln sollen. Es handelt sich hierbei um krautige Vegetation sowie Gehölzaufwuchs aus den gerodeten Wurzelstöcken bis 2 m Höhe auf ebener Fläche. Eine Einweisung erfolgt vor Ort. Flächengröße insgesamt ca. 0,33 ha. Letzter Pflegegang Anfang 2019

Das anfallende Material ist vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche im Auftrag zu pflegen, bitten wir um ihr Pauschalangebot bis zum 05.11.2021.

NATURLAND STIFTUNG SAAR

Feldmannstraße 85 66ll9 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150 Fax: (0681) 9542525 www.nls-saar.de info@nls-saar.de

KURATOR

Udo Weyrath

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis – Sulzbach/Saar IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01 BIC: GENODE5ISB2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Aufgrund der Lage und Art der Ausführung wird eine Ortseinsicht vor Angebotsabgabe empfohlen.

Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werksvertrag geschlossen Termine vor Ort können, wenn gewünscht, mit Herrn Kautenburger, Tel.-Nr. 0681/95425-14 vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen i. A. Jürgen Kautenburger Anlage: (Karte/Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegefläche)

Vergabevermerk

Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet "Schreck, nördlich Kastel, Pflegefläche Nr. 85

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

1. Auftraggeber:

Naturlandstiftung Saar

Feldmannstraße 85

66119 Saarbrücken

Angebotsanfrage vom:

25.10.2021

3. Abgabetermin:

05.11.2021

3. Auftragsvergabe:

18.11.2021

4. Ausführungsfristen:

bis 28.02.2022

6. Auszuführende Leistungen: Fläche mulchen, Material entfernen

6.1 Wesentliche Leistungen

Auf Ca. 3.300 m2 freigestellte Magerwiesen Aufwuchs entfernen

7. Geschätzter Auftragswert: 1.000 €

II. Vergabeverfahren

Die Pflegemaßnahme wurde im Rahmen eines Direktauftrags ohne Durchführung eine Vergabeverfahrens vergeben.

III. Wertung und Vergabe

Das Angebot vom Landwirt Meiers Stefan wurde zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführte Angebotssumme:

Das Angebot wurde technisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Herr Meiers besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen.

Stefan Meiers wurde am 18.11.2021 zum Angebotspreis von 1.059,99 € mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

Lfd. Nr.		Gesamtsumme
	Bieter	in €
1	Stefan Meiers	1.059,99

Saarbrücken, 18.11.2021 Gez.: Jürgen Kautenburger

Werkvertrag

(08-21 Schutzgebiets-Pflege)

über Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet "Schreck, nördlich Kastel"

zwischen

der Naturlandstiftung Saar, vertreten durch den Kurator

Roland Krämer Feldmannstr. 85 66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Stefan Meiers Dellborner Str. 18a 66679 Losheim am See

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf der Pflegefläche Nr. 85 im Natura 2000-Gebiet "Schreck, nördlich Kastel" (siehe Kartenausschnitt im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zum 28. Februar 2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, eine Magerwiese zu pflegen, um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Eine Fläche von ca. 0,33 ha soll gemulcht/gemäht werden. Das gesamte anfallende Material ist aufzunehmen und abzutransportieren.

Das anfallende Schnitt- und Mäh-/Mulchgut geht in den Besitz des Auftragnehmers über und ist von diesem im Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder zu verwerten.

Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Jürgen Kautenburger Tel: 0681 / 954 2514 Fax: 0681 / 954 2525

E-mail: kautenburger@oefm.de

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

- 1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
- 2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

- 1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- 2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

- 1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis 28. Februar 2022 durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
- 2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

- 3. Dem AN ist bekannt, dass die Flächen nur bei geeigneter Witterung befahren werden können. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
- 4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

- 1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
- 2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von <u>vier Wochen</u> nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
- 3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

- 1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
- Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von

890.75 EURO

(in Worten: achthundertundneunzig EURO)

zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,

von 169,24 EURO ergibt: 1.059,99 EURO

- 2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
- 3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.

4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.

Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.

- 5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen. Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
- 6. Die Rechnungsstellung erfolgt in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über Naturlandstiftung Saar Feldmannstr. 85 66119 Saarbrücken

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

- 1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 2. Stellt sich heraus, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
- 3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
- 4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

- 1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
- 2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- 3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN πur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

- 1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
- 2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

- Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- 2. Solite es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

- 1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetztes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
- 2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
- 3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- 1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Saarbrücken, den 18.11.2021 (Datum) (Ort) (Ort) (Datum)

Roland Krämer

Kurator der Naturlandstiftung Saar

Anlage 1





Angebot

04/2021

Datum: 02.11.2019

Anschrift:

Naturlandstiftung Saar Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken Absender:

Stefan Meiers

Delibornerstraße 18a

66679 Losheim am See - Wahlen

2 0 68 72 - 10 42

Fax.: 0 68 72 - 99 32 77

E-Mail: stefan.meiers@myquix.de

DE-Öko-006 Kontrollstelle

St. Nr. 020 299 12087

Betriebs Nr. 41298

	,		Betriebs Nr. 41298		
Menge	Einheit		Einzelpreis	Gesamtpreis	
		Angebot zur Durchführung der		A 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
		Pflegemaßnahme in den Natura 2000 Gebiet	-		
		Kastel am Schreck			
		Naster am Gerreok			
		Mulchen und abräumen der Pflegeflächen			
0,33	ha	gemäß Luftbild		890,75 €	
		Das Angebot ist freibleibend			
		Das Angebot ist freibielbend			
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Wir danken für Ihren Anfragen und stehen	The state of the s		
		Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung		<u> </u>	
v.*/-		NU C ULL O CO CATA Maioro			
		Mit freundlichen Grüßen Stefan Meiers		the second of the second secon	
	-		1/1		
			· /- La / 32 111	debarfflich	
			Rechnerisch, will und fachtechnis	co cecuift	
	-		und fachtermin	CH GCDIGH	
				- M-M. W	
			Saarbrücken, de	31 V	
		bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Liefe	eranten		
Alle gelie		dukte sind Bioland zertifiziert	LONG SERVICE S	000.75	
Bank	15.0	sse Merzig-Wadern	Netto	890,75	
BAN	DE70 5935 1040 0007 1040 37		+ 19 % MwSt.	169,24	
BIC	MERZ	DE 55	Gesamt	1.059,99	